

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

15 (19.1.1931)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Zur Frage des Kleinwohnungsbaues

Erweiterungsfähige Kleinhäuser

Die Schaffergilde Karlsruhe schreibt uns über ihre Erweiterungsfähigen Kleinhäuser u. a. folgendes:

Wenn man durch die Straßen der Städte geht, sieht man heute, gleichgültig, ob es in Karlsruhe oder sonst in einer Stadt ist, eine Reihe von Neubauten, bei denen das Schild „zu vermieten“ aushängt. In den letzten Jahren ist gebaut worden, aber das Bedürfnis breiterer Volksschichten, die nur eine beschränkte Miete aufbringen können, ist zu wenig berücksichtigt worden. Diesem Gedanken soll nunmehr das neue Wohnungsprogramm der Reichsregierung Rechnung tragen, indem man vor allen Dingen die Kleinwohnung von 45 Quadratmeter Wohnfläche fördern will.

Es ist richtig, zuerst Kleinwohnungen zu bauen, um überhaupt etwas für breitere Volksschichten zu schaffen. Diese Kleinwohnungen müssen dann aber erweiterungsfähig sein. Bei einer Mietskasernenwohnung ist dies nicht möglich. Ich halte es vielmehr für richtig, die Kleinwohnung von vornherein in den eigenen Garten zu setzen, als Kleinhäuser, welches bei wachsender Größe der Familie durch Anbauten organisch vergrößert werden kann. Wir brauchen nicht nur Wohnungen, sondern wir müssen Kleinhäuser schaffen, um den einzelnen in den Staat einzugliedern.

Dieser unbedingten Notwendigkeit tragen die beiden Neubauplätze der Schaffergilde, Einzimmerhaus mit Wohnküche, Bad und Keller, und Zweizimmerhaus mit Wohnküche, Bad und Keller, Rechnung. Bei Familienzuwachs kann mit verhältnismäßig geringen Kosten das Eigenheim mit 2 Zimmern auf 3 bzw. 4 Zimmern erweitert werden. Der Erwerb eines derartigen Einfamilienhauses, welches von der Schaffergilde mit zirka 5-600 Quadratmeter Garten ausgestattet wird (Gepäckgelände) ist für jedermann möglich. Die Verzinsung inf. Tilgung beim Einzimmerhaus mit Wohnküche, Bad und Keller beträgt 33 Reichsmark, beim Zweizimmerhaus mit Wohnküche, Bad und Keller 42 Reichsmark. Die Häuser werden in der bewährten Massbauweise und mit entsprechender handwerksmäßiger Garantie ausgeführt. Beide Grundrisse entsprechen allen Wohnbedürfnissen. Sie haben Keller, Bad und Spüllosetts, fließendes Wasser und elektrischen Strom. Das Zweizimmerhaus ist außerdem noch mit einer eingebauten Speisekammer versehen. Der elektrische Strom ist so billig, daß elektrisch zu derselben Preisen, wie sonst mit Gas, gelocht werden kann. Die Heizgeräte können mit einem Aufschlag von 1 1/2 Reichspfennig auf die Kilowattstunde abgegeben werden, so daß sie in etwa 5 Jahren getilgt sind.

Die Kleintypen entsprechen also allen Anforderungen, welche an eine moderne Wohnung gestellt werden können, sind billiger, als die Wohnungen in der Mietskasernen- und bieten gleichzeitig den Vorteil, daß mit der Miete, die noch dazu unter dem Normalen liegt, die Hypothek getilgt werden.

Gemeinderundschau

Das Gemeindevahlverfahren

In Lauda fand in Anwesenheit des Landrats Fehsenbeck eine Bürgermeisterversammlung des Bezirks Laubersbroschheim statt. Regierungsrat Hoffa vom Arbeitsamt Bad Mergentheim sprach zunächst über Arbeitslosen, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung. Bürgermeister Schilling referierte über das Gemeindevahlverfahren und verlangte Vereinfachung der gebundenen Zwangslisten, freies, überparteiliches Wahlverfahren, Trennung der Kreis- und Bezirksratswahlen von den Gemeindevahlen und Vereinfachung der Nummernfolge nach dem Ergebnis der Landtagswahlen. Bereits alle derammelten Bürgermeister verlangten ein direktes Wahlverfahren;

Karlsruher Konzerte

Hauptwerk im II. Sinfonienkonzert des Philharmonischen Orchesters, das sich eines weitestgehenden Besuchs als die erste Veranstaltung der arbeitlosen Berufsmusiker erfreuen durfte, war nach der Ouvertüre „Die Geschöpfe des Prometheus“ Beethovens Siebente. Diese herrliche A-Dur-Sinfonie, von Wagner einst eine Apotheose des Tanzes genannt, erstand allerdings noch nicht in der ganzen verkündeten Schönheit und zwingenden Steigerung, die letzte Erfüllung des Beethoven'schen Willens voraussetzt. Das schien uns übrigens keineswegs an dem Klangkörper allein zu liegen, der natürlich nicht an sämtlichen Pulsen und zumal bei den Holzbläsern und im Bass allererste Kräfte aufweist, sondern auch bedingt durch eine nicht immer überzeugende Gestaltungskraft des Dirigenten Seebor von der Höhe. Weniger war freilich gegen die Anfangsjahre grundsätzliche Stellung zu nehmen, obwohl auch schon im berühmten Allegretto sich verschiedentlich Widerspruch gegenüber seiner Auffassung regte. Mehr Bedenken riefen das Scherzo und vor allem das Finale hervor, weil darin sehr wenig vom eigentlichen Gedanken- und Gefühlsinhalt des sinfonischen Werkes zu spüren war und man dabei dem Stadtführer leider überhaupt nur eine gewisse Gewandtheit des Taktschlages, aber keinerlei über das Technische hinausgreifende individuelle Auslegung attestieren konnte. Die eine Solistin des Abends war Maria Knab, eine junge Berliner Mezzosopranistin, die aus der Schule der vorerwähnten Kammerfängerin G. Fischer-Marek hervorgegangen sein soll. Bei ihrer Wiedergabe von Ariens Händels und Scarlattis sowie Orchesterliedern von Mahler und Wolf („Gesang Bechlas“, zudem in wenig günstiger Instrumentierung) und zwei französischen Stücken zeigten sich unbedingt einige stimmliche Kulturmerkmale, im ganzen jedoch fehlt noch jede feinere und freiere Gestaltung des Vortrags und damit jene persönliche Eigenart, die erst den künstlerischen Wert einer Sängerin ausmacht. Entgegen der reichlich fühlbaren Atmosphäre, die ihre Mitwirkung umwehte, fand Josef Feischer mit Bruch des Violinkonzerts um so zahlreicher den Weg zum Herzen der Hörer durch seinen in der Kantilene ebenso reich geformten wie im Affekt doch auch absofut männlich festen Ton. Das dem auf höchste erregten Publikum wieder einmal äußerst elegant und raffiniert feierte allbekannte Konzert entfaltete herrlichen Besallssturm. Das künstlerische Profil des früher in Stuttgart und jetzt in Leipzig tätigen Pianisten

heute wolle sich niemand mehr auf die Wahlvorschlagslisten setzen lassen, insbesondere beim Bürgerausschuß. Da aber Artikel 17 der Reichsverfassung die Verhältniswahl vorschreibt, kann wohl der Forderung nicht entsprochen werden. Ein entsprechender Antrag soll an den Verband badischer Gemeinden gerichtet werden.

Der Gemeinderat Eppingen hat die Entschädigung für einen Gemeinderat ab 1. Januar von 160 auf 120 Reichsmark herabgesetzt. Zur Deckung des Aufwands für Notstandsarbeiten soll ein Darlehen von 15 000 Reichsmark aufgenommen werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Straßenherstellungen.

Die Kreisversammlung des Kreises Karlsruhe ist auf Dienstag, den 24. Januar, nachmittags 2 Uhr, in den Bürgeraal des Rathauses einberufen. Es wird u. a. über eine einmalige Kreisunterstützung an die Badischen Lokaleisenbahnen-AG, von 5000 RM zur Weiterführung der Feilstraße Wulfsbach-Brötzingen im Januar Beschluß fassen, sowie über einen jährigen Zuschuß an die Weag bis höchstens 100 000 RM für die nächsten drei Jahre.

Der Bürgerausschuß in Muggenturm hat in seiner ersten Sitzung der Erhöhung der Biersteuer auf die Sätze der Reichsnotverordnung gegen die Stimmen der Kommunitäten seine Zustimmung gegeben. — Nach den Ausführungen des Bürgermeisters, Dipl.-Ing. Werner, ist es in den letzten Jahren gelungen, den früher bestandenen, größeren Fehlbetrag nach und nach zu beseitigen, ferner wurde bis jetzt erreicht, die jetzigen höheren Wohlfahrtsausgaben ohne weitere Steuererhöhungen zu decken. — Die große Notlage der Erwerbslosen veranlaßte die einstimmige Genehmigung einer Kapitalaufnahme von 30 000 Reichsmark zur Durchführung einer größeren Notstandsarbeit; es soll die Bahnhofsstraße eine neue Kanalisation erhalten. — Die Zahl der Erwerbslosen beträgt 300.

Ungültige Gemeinderatswahl in Marbach. Der Bezirksrat Billingen hat die Gemeinderatswahl in Marbach für ungültig erklärt, da beim Abzählen der Stimmen Verstöße gegen die Wahlordnung vorgekommen waren.

Die Triberger Realschule. Dem Bürgerausschuß Triberg ist ein Antrag des Gemeinderats zugegangen, zum 1. April 1931 die Schule über die Errichtung einer Realschule in Triberg dem Staate gegenüber zu kündigen und eine mit dem Privatrealschuldirektor Dr. Büchler abgeschlossene Vertrag über die Fortführung der aufgehobenen Realschule als Privatschule aufzukündigen. Dr. Büchler, der bisher in Rastatt eine Realschule mit Internat betrieb, beabsichtigte diese nach einem Gebirgsort zu verlegen. Als solcher kommt Triberg in Frage, das seine Realschule angesichts der schwachen Frequenz nur mit einem erheblichen Aufwand erhalten kann. Der Minister hat der Aufhebung der städtischen Realschule zugestimmt.

Die Freiburger Stadt. Straßenbahn hat seit einiger Zeit einen Verkehrsrückgang von etwa 10 Prozent zu verzeichnen. Die maßgebenden Stellen führen diesen Verkehrsrückgang auf die große Arbeitslosigkeit und den Gehalts- und Lohnabbau zurück.

Antrag auf Strafverfolgung gegen kommunistische Stadträte. Der Stadtrat Lörrach hat Strafverfolgung gegen die kommunistischen Stadträte und kommunistischen Stadtverordneten wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung auf Grund der Vorgänge in der letzten Bürgerausschusssitzung beantragt. Des Weiteren hat der Beirat des Landeskommissärs auf Dienstentlassung des kommunistischen Stadtrats Dresler erkannt.

Entlassungen bei der Heidelberger Straßenbahn. Die Straßenbahnverwaltung Heidelberg sieht sich im Hinblick auf den Rückgang der Verkehrsziffern gezwungen, Einschränkungen in der Linienführung vorzunehmen, die voraussichtlich am 1. Februar in Kraft treten. Die Linie 4 nach Schlierbach

Mag Bauer

ist auch hier wohlbekannt. Trotzdem durfte man gespannt sein, wie dieser nicht nur im Technischen voll ausgereifte Künstler die ungemein schwierige Aufgabe, Beethovens vier letzte Klavierkonzerte an einem Abend zu spielen, bewältigen würde. Doch gleich nach der Hammerklavierkonzerte, die er großzügig herausstellte, wußte man, daß unter seinen Meisterhänden die Gedanken auch der anderen Werke (op. 110, 109 und 111) nicht minder plastisch geformt und bei aller notwendigen Verinnerlichung gleich scharf gemeldet werden würden. So ward der Abend zu einem ungetrübten Genuß, zumal sich Bauers Temperament überall sicher beherrschte und zurückhielt und sich nie in die Gefährzone des Virtuositischen verführen ließ. Der Eintrittsaal war, wie mein Vertreter mitteilt, übrigens ansehnlich und vor allem durch viel Jugend gefüllt. Mag sei, daß die Bierzahl sogenannter „Reiz“ der Literatur sehr stark mitverantwortlich hatte. Dennoch blieb erfreulich, daß sich darin nicht nur eine unverminderte Anziehungskraft des Namens „Beethoven“ und seines Interpreten dokumentierte, sondern daß viele zu einem Ergebnis kamen, das innerhalb der Konzertmanerung des Jahres zu den unauslöschlichen Eindrücken zählen wird.

Eine zweimalige Wiederholung des Männerchorkonzertes, mit dem der

Karlsruher Lehrergesangsverein

kurz vor Weihnachten sein Winterprogramm eingeleitet hatte, gibt zu einer kurzen Besprechung eigentlich nur deshalb Anlaß, weil sich der rührige Verein mit beiden Veranstaltungen in den Dienst der Karlsruher Notgemeinschaft stellte und durch solchen beispielhaften Idealismus auch die Öffentlichkeit zu dankbarer Anerkennung verpflichtete. Zu der Kritik, die wir schon früher hier über den Hauptteil des Programmes über Hugo Kauns Zyklus „Rom des Mittelalters“, abgaben, haben wir freilich auch nach abermaligem Hören nichts Besonderes hinzuzufügen; der erneute Eindruck war im Gegenteil eine fast noch peinlichere Befestigung des dort Gesagten. Im übrigen meißerte der Verein unter der Leitung von Dr. Heinz Knoll die nicht geringen Mühen gerade dieses Wertes wieder glänzend und sicherte ihm nicht der schätzbaren Mitwirkung von Elsebeth Habertorn und Karl Kamann als Gesangssozialisten wenigstens nach außen hin einen starken Erfolg. Auch die anderen Leistungen des Vokalensembles ließen bezüglich Intonationsicherheit und prächtiger Klangentfaltung nichts zu wünschen übrig.

folll eingestellt werden. Durch diese Maßnahmen kommen 28 weitere Angehörige des Personals zur Entlassung.

Die Kreispflegeanstalt Billingen (Billingen) ist in letzter Zeit durch Ausbauten bedeutend erweitert worden. Eine wesentliche Ausdehnung ihres Besitztandes hat sie aber dadurch erfahren, daß Anfang Januar das Gut des Franz Maus in Kirchhain um den Preis von 14 000 RM erworben wurde. Das 60 Morgen große Gut soll in erster Linie dem Weidetrieb und der Milchwirtschaft dienen. Da die Anstalt eigene, billige Arbeitskräfte hat, dürfte sich der Betrieb rentabel gestalten. Wie man hört, trägt sich der Kreis Billingen auch mit dem Gedanken, ein Altersheim zu bauen, wofür das neu erworbene Gelände einen günstigen Bauplatz abgeben würde, da die Kreispflegeanstalt in der Nähe liegt. Durch diesen Ankauf hat die Anstalt ihr landwirtschaftliches Areal um das Doppelte, nämlich von 17 auf 35 Hektar, vermehrt. Eine finanzielle Belastung der Umlagezahler entsteht nicht, da die Anstalt in der Lage ist, den Kaufpreis aus laufenden Betriebsmitteln aufzubringen.

Kündigungen bei der Nebenbahn Zell i. B.-Lobdau. Sämtlichen Angestellten der Zell-Lobdauer Eisenbahn wurde Ende Dezember die Kündigung ausgestellt. Es sollen Verhandlungen über einen neuen Gehalts- und Lohnsatz geführt werden. Das Unternehmen, das 1929 noch eine Dividende von 10 Proz. verteilen konnte, hat durch die wirtschaftliche Notlage einen solchen Verkehrsrückgang zu verzeichnen, das die Rentabilität der Bahn gefährdet ist.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Auswahl und Dienstverhältnis der Vertrauensärzte bei den Krankenkassen.

Nachstehend werden die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 23. Dezember 1930 über die Auswahl und das Dienstverhältnis der Vertrauensärzte zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1931.

Der Minister des Innern.
J. Wittmann

Bestimmungen über die Auswahl und das Dienstverhältnis der Vertrauensärzte.

Vom 23. Dezember 1930.

Auf Grund des § 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabs. 5 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Reichsversicherungsamt die nachstehenden Bestimmungen:

A. Allgemeines.

§ 1.

Vertrauensärzte im Sinne dieser Bestimmungen sind Ärzte, denen es gemäß § 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabs. 2 der Reichsversicherungsordnung obliegt, die Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Arbeitsunfähigkeit und seine Verordnungen, insbesondere soweit sie ärztliche Sachleistungen betreffen, nachzuprüfen.

§ 2.

Die Vertrauensärzte werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die vertrauensärztliche Tätigkeit dauernd ihre Arbeitskraft im wesentlichen voll in Anspruch nehmen wird, nach Maßgabe des Abschnitts B (Hauptamtliche Vertrauensärzte), im übrigen nach Maßgabe des Abschnitts C (Nebenamtliche Vertrauensärzte) bestellt.

B. Hauptamtliche Vertrauensärzte.

I. Bestellung.

§ 3.

Zum Vertrauensarzt darf nur ein im Deutschen Reich approbierter Arzt bestellt werden, der deutscher Reichsangehöriger ist. Er soll eine mehrjährige ärztliche Tätigkeit nachweisen, die ihn für eine Vertrauensarztstelle als besonders geeignet erscheinen läßt. Hierzu gehören eine längere kassenärztliche Tätigkeit sowie eine längere Beschäftigung in einem Krankenhaus. Diese Erfordernisse können durch eine längere Beschäftigung als Vertrauensarzt bei einer Krankenkasse oder bei einem Kassenverband auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund einer schon vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Anstellung ersetzt werden. Im übrigen darf in besonderen Fällen von den erwähnten Erfordernissen abgesehen werden, wenn eine längere ärztliche Beschäftigung im Dienste einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere eine amtsärztliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

§ 4.

Will der Kassenverband einen Vertrauensarzt bestellen, so soll er sein Vorhaben der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung, mangels einer solchen der zuständigen Ärztekammer oder der entsprechenden landesrechtlichen Einrichtung, sowie dem Spitzenverbande der Vertrauensärzte, sofern ein solcher vorhanden ist, anzeigen. Er soll alsdann die Stelle öffentlich ausschreiben und zwar in je einer der Sprachen der Krankenkassen und der Ärzte dienenden Zeitschrift. Die Zeitschrift wird von der kassenärztlichen Vereinigung, mangels einer solchen von der Ärztekammer oder der entsprechenden landesrechtlichen Einrichtung bestimmt.

§ 5.

Von den auf die Ausschreibung eingegangenen Anstellungsgesuchen, die zur engeren Wahl gelangen sollen, gibt der Kassenverband der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung, mangels einer solchen der zuständigen Ärztekammer oder der entsprechenden landesrechtlichen Einrichtung schriftlich Kenntnis.

Diese Stelle kann Bedenken, die gegen die sachliche Eignung eines Bewerbers für die vertrauensärztliche Tätigkeit bestehen, der Kasse mitteilen. Die Mitteilung hat unter näherer Begründung der Bedenken unverzüglich nach Abschluß der erforderlichen Feststellungen schriftlich zu erfolgen, und zwar spätestens binnen drei Wochen nach Kenntnis von der Bewerbung (Abs. 1), sofern nicht der Kassenverband diese Frist schriftlich verlängert.

§ 6.

Der Kassenverband wählt den Vertrauensarzt aus der Zahl der Bewerber, deren Anstellungsgesuche zur engeren Wahl

gestellt werden. Hierbei sollen nur solche Ärzte berücksichtigt werden, die den Voraussetzungen des § 3 entsprechen. Religiöse, weltanschauliche und politische Erwägungen haben bei der Auswahl auszuscheiden.

§ 7.
Bill der Kassenvorstand einen Arzt zum Vertrauensarzt bestellen, gegen dessen sachliche Eignung auf Grund des § 5 Bedenken geltend gemacht worden sind, so bedarf die Bestellung der vorgängigen Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts. Dieser hat vor der Entscheidung die Stelle, welche die Bedenken erhoben hat, und den Bewerber zu hören. Die Genehmigung darf nur mangels sachlicher Eignung des Bewerbers verweigert werden.

§ 8.
Eine Bestellung ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist nichtig.

§ 9.
Der Zulassungsausschuss wirkt bei der Auswahl der Vertrauensärzte nicht mit.

II. Vertragsinhalt.

§ 10.
Der Kassenvorstand hat mit dem ausgewählten Arzt einen schriftlichen Vertrag über die Anstellung als Vertrauensarzt zu schließen. In dem Vertrage sind die gegenseitigen Pflichten und Rechte festzulegen.

Die Kasse und der Vertrauensarzt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags und seiner Anlagen.

§ 11.
In dem Vertrage ist vorzusehen, daß der Vertrauensarzt Versicherte der anstellenden Kasse und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige nicht behandeln darf, sofern es sich nicht um eine Behandlung in einem Eigenbetriebe der Kasse handelt. Als Eigenbetriebe in diesem Sinne gelten nur diagnostische Institute, Beratungsstellen und Behandlungsanstalten für physikalische oder medikamentöse Heilmethoden. Der Vertrag soll ferner Bestimmungen darüber enthalten, ob der Arzt berechtigt ist, bei einer anderen reichsgesetzlichen Krankenkasse oder bei einem Kassenverbande Kassenpraxis auszuüben. Der Vertrauensarzt ist hierzu dann nicht befugt, wenn ihm nur aus wichtigem Grunde gefündigt werden darf.

Die Ausübung einer dem Vertrauensarzt gestatteten anderweitigen ärztlichen Tätigkeit ist nur zulässig, soweit dadurch die vertrauensärztliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12.
In dem Vertrage sind die Dienstpflichten des Vertrauensarztes nach Art und Umfang genau zu bezeichnen. Hierbei sind die gemäß § 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabf. 4 der Reichsversicherungsordnung von dem Reichsausschuss für Ärzte und Krankenkassen aufgestellten Richtlinien zu beachten. Zulässig ist der Hinweis auf eine besondere Dienstamtsweisung, die einen Bestandteil des Vertrags bildet.

Die für Kassenangeestellte nach § 351 der Reichsversicherungsordnung aufgestellte Dienstordnung gilt für den Vertrauensarzt nicht.

§ 13.
Mangels abweichender Regelung in dem Vertrage gilt als vereinbart, daß die Kasse dem Vertrauensarzt für seine Tätigkeit als solche die erforderlichen Räume nebst Einrichtung und Instrumentarium sowie das Hilfspersonal zur Verfügung stellt. Der Vertrauensarzt soll bei der Zuteilung des Hilfspersonals gehört werden. Ihm ist ferner der erforderliche sachärztliche Beirat zu gemähren.

§ 14.
In dem Anstellungsvertrage ist dem Vertrauensarzt Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten ist, zur Pflicht zu machen, und zwar auch für die Zeit nach der Lösung des Dienstverhältnisses.

§ 15.
In dem Vertrage oder in der Dienstamtsweisung ist insbesondere die Dauer der wöchentlichen Dienstzeit festzusetzen. Die Regelung der Dienststunden bleibt dem Kassenvorstand nach Anhörung des Vertrauensarztes überlassen. Der Vertrauensarzt ist zu einer über die vertragliche Dienstzeit hinausgehenden Tätigkeit für den Fall zu verpflichten, daß die Erfüllung der Dienstaufgaben dies dringend erfordert.

§ 16.
Dem angestellten Vertrauensarzt ist in dem Vertrage ein monatlich im voraus zu bezahlendes Gehalt zu gewährleisten. Grundsätzlich hat er bei der Anstellung mindestens das Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe A 2a der Reichsbeamten mit den entsprechenden Zulagen zu beanspruchen. Bei der Einstufung innerhalb dieser Gruppe sind die im § 3 bezeichneten früheren Tätigkeiten sowie das Lebensalter zu berücksichtigen. Je nach Art und Umfang der dem Vertrauensarzt zugewiesenen Aufgaben kann die Aufstufung in die Besoldungsgruppe A 1 vereinbart werden; Voraussetzung hierfür ist eine achtjährige Tätigkeit als hauptamtlicher Vertrauensarzt auf Grund dieser Bestimmungen oder einer schon vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Anstellung. Sobald bei der Anstellung darf der Vertrauensarzt in die Besoldungsgruppe A 1 nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts eingestuft werden; wenn es sich um einen besonders vorgebildeten Arzt handelt, der auf dem Gebiete der sozialen Medizin hochwertige und allgemein anerkannte Leistungen aufzuweisen hat. Für die Bemessung des Gehaltes außerhalb der Besoldungsgruppen A 2a und A 1 ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamts erforderlich.

Bei einer Änderung der für die Reichsbeamten geltenden Besoldungsvorschriften gilt auch eine entsprechende Änderung der Bezüge des Vertrauensarztes als vereinbart.

§ 17.
In dem Vertrage ist festzustellen, bis zu welcher Dauer der Vertrauensarzt in Krankheitsfällen oder in Fällen sonstiger Behinderung einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Bezüge hat.

§ 18.
In dem Vertrage ist für den Vertrauensarzt ein angemessener jährlicher Erholungsurlaub vorzusehen, der demjenigen der Reichsbeamten in den entsprechenden Gehaltsgruppen anzupassen ist. Hierbei ist auf die Art der Beschäftigung des Vertrauensarztes Rücksicht zu nehmen. Dem Vertrauensarzt soll ferner in angemessenen Abständen Urlaub zur Teilnahme an ärztlichen Fortbildungslehrgängen gewährt werden. Im Zweifel hat der Vertrauensarzt die Kosten einer Stellvertretung während seines Urlaubs nicht zu tragen.

§ 19.
Dem Vertrauensarzt ist in dem Vertrage ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nach den jeweils für Reichsbeamte der entsprechenden Gehaltsgruppen geltenden Vorschriften einzuräumen. In dem Vertrage ist festzustellen, von welchem Zeitpunkt ab die ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit rechnet, und in welcher Höhe Zeiten früherer Beschäftigung auf diese anzurechnen sind. Hierbei sind insbesondere die im § 3 bezeichneten Tätigkeiten sowie das Lebensalter zu berücksichtigen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20.
Als Entschädigung bei Dienstreisen außerhalb des Wohnortes sind dem Vertrauensarzt die gleichen Sätze wie Reichsbeamten entsprechender Gruppen oder statt dessen ein den tatsächlichen Jahresaufwendungen entsprechender Pauschbetrag zugubilligen. Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

§ 21.
In dem Vertrage ist vorzusehen, daß die Kasse für den Vertrauensarzt eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließt.

III. Sicherung der Unabhängigkeit, Kündigungsrecht.

§ 22.
Der Vertrauensarzt hat seine vertrauensärztlichen Gutachten unparteilich lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen und nach seiner ärztlichen Überzeugung zu erstatten. Er ist insoweit nach allen Seiten unabhängig, insbesondere nicht an Weisungen des Kassenvorstandes sowie an Beschlüssen von Ärztekammern oder von entsprechenden landesrechtlichen Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen der Ärzteschaft gebunden. Für die sonstige Ausübung der vertrauensärztlichen Tätigkeit gelten die nach § 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabf. 4 der Reichsversicherungsordnung von dem Reichsausschuss für Ärzte und Krankenkassen aufgestellten Richtlinien. Im übrigen kann der Kassenvorstand dem Vertrauensarzt Weisungen erteilen und den Umfang seiner Tätigkeit bestimmen.

§ 23.
In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß der Vertrauensarzt neben seiner vertrauensärztlichen Tätigkeit die Erledigung von sonstigen Aufgaben der Kassenverwaltung ohne besondere Entschädigung hierfür übernimmt. Bei dieser Tätigkeit ist der Vertrauensarzt an Weisungen des Kassenvorstandes gebunden. Solche Aufgaben dürfen dem Vertrauensarzt jedoch nur übertragen werden, wenn sie die vertrauensärztliche Tätigkeit und die Unabhängigkeit des Arztes bei ihrer Ausübung (Abs. 1) nicht beeinträchtigen.

§ 24.
Die vertrauensärztliche Tätigkeit als solche kann nicht den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

§ 25.
In dem Vertrage ist zu vereinbaren, daß die Anstellung des Vertrauensarztes zunächst auf Probe erfolgt. Die Probezeit darf nicht über 6 Monate erstrakt werden. Während der Dauer der Probezeit steht die Kündigung des Dienstverhältnisses beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat je zum Schlusse eines Kalendermonats zu. Die Aufhebungsbedingung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, daß die Kasse gegenüber einem zur Erfüllung seiner Dienstpflicht offenbar ungeeigneten Vertrauensarzt von dieser Kündigungsbeugnis rechtzeitig Gebrauch macht.

§ 26.
Im übrigen kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit dreimonatiger Frist, jedoch nur zum Schlusse eines Kalendermonats gekündigt werden. Entfällt der Vertrag besondere Vorschriften über die Kündigung, so müssen sie beide Teile in gleicher Weise berechnen und verpflichten.

Die fristlose Kündigung steht beiden Teilen zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ist ein wichtiger Grund deshalb gegeben, weil infolge einer wesentlichen Änderung in dem Mitgliedsbestande der Kasse auf die Dauer mit einer wesentlichen Inanspruchnahme der vollen Arbeitskraft des Vertrauensarztes nicht mehr zu rechnen ist, so soll die Kasse, bevor sie von dem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch macht, dem Arzt eine Weiterbeschäftigung als nebenamtlicher Vertrauensarzt nach Maßgabe des Abschnitts C 1 anbieten. Geht der Arzt hierauf ein, so ist sein Dienstvertrag entsprechend abzuändern. Nach einer dreijährigen Tätigkeit, in welche die Probezeit (§ 24) eingerechnet ist, darf bis zur Erreichung der allgemeinen für die Reichsbeamten jeweils geltenden Altersgrenze einem Vertrauensarzt nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden; eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Arztes ist unwirksam. Soll diese Beschränkung der Kündigungsrechte der Kasse schon vor Ablauf einer zweijährigen Tätigkeitszeit eintreten, so bedarf eine solche Vereinbarung der Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

§ 27.
Wird die anstellende Kasse mit einer anderen Kasse vereinigt, so findet § 201 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Für den Fall der Auflösung oder Schließung der Kasse gilt § 302 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 28.
Wird in dem Vertrage vereinbart, daß über Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ein Schiedsgericht entscheidet, so hat das Schiedsgericht aus je zwei von dem Kassenvorstand und dem Arzte zu benennenden Personen zu bestehen. Diese Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied des Schiedsgerichts einen unparteiischen Vorsitzenden. Können sie sich über einen Vorsitzenden nicht einigen, so ernannt ihn der Vorsitzende des Oberversicherungsamts aus der Zahl der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Personen.

C. Nebenamtliche Vertrauensärzte.

I. Dauernde Anstellung
§ 29.
Die dauernde Anstellung nebenamtlicher tätiger Vertrauensärzte kann in der Weise erfolgen, daß sie der Kasse ihre Dienste für eine in dem Vertrage zu bestimmende regelmäßige Dienstzeit gegen feste, zu der Bezahlung der hauptamtlichen Vertrauensärzte (§ 16) in angemessenem Verhältnisse stehende Bezahlung zur Verfügung stellen, oder in der Weise, daß sie von Fall zu Fall fortlaufend tätig und bezahlt werden. Im letzteren Falle sind mehrere nebenamtliche Vertrauensärzte möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

§ 30.
Für die nebenamtlichen Vertrauensärzte im Sinne des § 29 gelten die §§ 3 bis 10, 12, 14, 20, 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 26, 27 entsprechend. Die im § 4 vorgesehene Ausschreibung kann im Einverständnis der Kasse und der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung, mangels einer solchen der zuständigen Ärztekammer oder der entsprechenden landesrechtlichen Einrichtung unterbleiben.

§ 31.
Mit der nebenamtlichen vertrauensärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 29 ist eine hauptamtliche Beschäftigung im Dienste einer Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere eine amtsärztliche Tätigkeit, grundsätzlich vereinbar. Dem nebenamtlichen Vertrauensarzt steht es frei, Kassenpraxis auszuüben, bei der anstellenden Kasse jedoch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, die nur erteilt werden darf, wenn dies zur ausreichenden ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder nicht zu umgehen ist.

II. Vorübergehende Bestellung.

§ 32.
In Fällen besonderen Bedarfs können ausnahmsweise nebenamtliche Vertrauensärzte durch den Kassenvorstand leb-

lich für vorübergehende Zeit oder für einzelne bestimmte Fälle bestellt werden. Von der Bestellung ist die zuständige kassenärztliche Vereinigung in Kenntnis zu setzen.

§ 33.
Auf das Dienstverhältnis der gemäß § 31 bestellten Vertrauensärzte finden § 6 Satz 3, §§ 10, 12, 14, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 27 Anwendung. Im übrigen unterliegt seine Regelung der freien Vereinbarung.

D. Schlußbestimmungen.

§ 34.
Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt nach den für die Beschwerde in den Fällen des § 1793 der Reichsversicherungsordnung geltenden Vorschriften zulässig.

§ 35.
Das Reichsversicherungsamt kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 36.
Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Vertrauensärzte, die für eine Mehrheit von Kassen oder für einen Kassenverband (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) bestellt werden (§ 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabf. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 37.
Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1931 in Kraft. § 22 Abs. 1 und §§ 23, 26 finden auch auf bereits bestehende Dienstverhältnisse von Ärzten, denen die im § 368 Abs. 2 Nr. 2 Unterabf. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Aufgaben obliegen, Anwendung. Im übrigen sind bestehende Verträge, die nicht lediglich aus wichtigem Grunde gekündigt werden dürfen, erforderlichenfalls nach diesen Bestimmungen zu ändern. Die Kasse oder der Kassenverband hat zu diesem Zwecke solche Verträge rechtzeitig zu kündigen. Der Arzt kann nach rechtzeitiger Kündigung eine derartige Änderung verlangen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gilt auch für solche bestehenden Verträge, die lediglich aus wichtigem Grunde gekündigt werden dürfen, wenn erst nach dem 27. Juli 1930 die Beschränkung auf diesen Kündigungsgrund vereinbart worden ist. In derartigen Fällen ist die im Abs. 2 vorgesehene Kündigung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 vorzunehmen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Ärzte, deren Verträge, abgesehen von den nach Abs. 1 von selbst eintretenden Änderungen, keiner weiteren Abänderung bedürfen, gelten als Vertrauensärzte im Sinne des § 1, ohne daß es einer erneuten Bestellung (§§ 3 bis 9, 20) bedarf. Das gleiche gilt für die im Abs. 1 bezeichneten Ärzte, deren Verträge gemäß Abs. 2, 3 abgeändert werden, und zwar auch für die Zeit bis zu der Änderung.

Berlin, den 23. Dezember 1930.
Das Reichsversicherungsamt.
S ä f f e r .

Buchmacher.

Dem in Baden-Baden, Richtentaler Straße 16, wohnhaften Hans Gubler wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1931 die Erlaubnis erteilt, im Erzbischöflichen des Hanses Richtentaler Straße 16 in Baden-Baden, sowie anlässlich der vom Internationalen Club veranstalteten Rennen auf der Rennbahn in Pfaffenheim, gewerksmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln, sowie sich des Bürogehilfen Hans Schömer in Baden-Baden als Buchmachergehilfen zu bedienen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1931.
Der Minister des Innern
J. V. Weigel.

Errichtung der kathol. Filialkirchengemeinde Mudental, Pfarrei Nittersbach.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach staatsministerieller Genehmigung vom 28. November 1930 Nr. 12848 unterm 12. Dezember 1930 (Anzeigebblatt für die Erzbischöfliche Freiburg Nr. 23 vom 23. Dezember 1930) für die Katholiken, die auf der Gemarkung Mudental (Amt Nittersbach) wohnen, mit Wirkung vom 1. April 1930 unbefehdet ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei und zur (Gesamt-)Kirchengemeinde Nittersbach eine selbständige, rechtspersonliche katholische Filialkirchengemeinde Mudental errichtet.

Karlsruhe, den 9. Januar 1931.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
J. V. Dr. Kubler.

Nach den Meldungen der Bezirksleiter waren am 15. Januar 1931 im Lande Baden verzeichnet mit:

Maul- und Klauenleude:	
Amtsbezirke:	Gemeinden:
Bruchsal	Bruchsal, Hambriden, Rheinsheim, Untergrombach, Wiesental, Jauern, Mörchi
Ettlingen	Karlsruhe-Daxlanden, Eggenstein, Stupferich, Weingarten
Karlsruhe	Ketsch, Rankstadt, Bischenbrunn, Waldorf
Mannheim	Schweineleude und Schweinepest:
Forstheim	Amtsbezirke:
Wiesloch	Gemeinden:
Bretten	Sulzfeld
Bruchsal	Tiefenbach
Emmendingen	Windenreute
Heidelberg	St. Ilgen
Lahr	Lahr, Grafenhausen, Kappel
Mannheim	Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Sandhofen, Nittersbach, Scharheim, Sedenheim
Schopfheim	Wembach

Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zuruhelegungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand: Direktor Josef Keiser am Aufbautealprogrammstudium in Ettlingen; Hauptlehrer Karl Leonhardt in Karlsruhe.

Gestorben: Direktor a. D. Dr. Bernhard Weber, zuletzt an der Handelsschule in Mannheim